NR. 9

2. Änderung

Anlegekante

Dorfstraße

Eickhorster Straße

Bahnhofstraße

Weg

Osterfeld

Flur 14

Flur 18

Flur 20

GE(E)
EINGESCHRÄNKT GEMÄSS DEM IM MISCHGEBIET ZUGELASSENEN STÖRUNGSGRAD

GE(E)
UNTER MASSGABE VON § 1, ABS. 4 BIS 6, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 UND DES RDERL. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW-III B 1-8804 VOM 25.7.1974 WERDEN DIE IN DER ABSTANDSLISTE UNTER LFD. NR. 1 BIS 162 AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN AUSGESCHLOSSEN.
AUSNAHMEN KÖNNEN JEDOCH IM EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN, WENN DURCH EIN SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER IMMISSIONSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET IST.

GE(E)
UNTER MASSGABE VON § 8 ZIFFER 4 UND § 9 ZIFFER 4 DER BauNVO UND DES RUNDERLASSES DES MINISTERS FÜR ARBEIT GESUNDHEIT UND SOZIALES NW-III B 1-8804 VOM ~~25.7.1974~~ WERDEN DIE IN DER ABSTANDSLISTE UNTER LFD. NR. AUFGEFÜHRTEN NUMMERN VON 1 BIS 87 AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN AUSGESCHLOSSEN

ÄNDERUNGSVERFÜGUNG DES R.P. VOM 3.1.78
ERGÄNZUNG GRÜNFLÄCHE SCHUTZSTREIFEN

2.2.1978 Sie
9.12.1976 Sie

Hille

Ost

Lage

Glinster Feld

Betonsteinwerk

Osterfeld

TTELLAND-

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

FESTSETZUNGEN (§ 9 B.BAUG.)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BG ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- M ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHEIMBEHÖRDE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- ~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- ~~UMFORMSTATION~~
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~ELT. FREILEITUNG~~
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PFLANZGEBOT FÜR LAUBBÄUME UND GEHÖLZE GEM. §9 ABS.1 ZIFF 25 BauGB
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- GRÜNFLÄCHE (SCHUTZSTREIFEN)
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ~~VON GESCHLOSSENE BEPFLANZUNG~~
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- L ~~LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE~~
- ~~WASSERFLÄCHE~~
- ~~SICHTDREIECK; FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, USW.~~

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
GE(E) GEWERBEGEBIET	—	2	0,8	1,6	—	O	—	—	—	—	—		

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) B.BAUG.)

- ~~PLANFR. STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ZONE III A DES WASSERSCHUTZGEBIETES HILLE/SÜDHEMMERN

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER N.N.
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. _____ MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM _____ ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
ORTSCHAFT HILLE
„GLINST"

AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1.000

GEMARKUNG: HILLE

FLUR: 18 UND 20

CRÖSSE DES PLANGEBIETES: 9,3 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341), § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299/SGV. NW. 231), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) VOM 26. NOVEMBER 1968, § 103 DER BAUORDNUNG NW. SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW.

ENTWURF UND BEARBEITUNG:

PLANERBÜRO BRÜGGER
STADT-, REGIONAL-, UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
495 MINDEN, SCHARN 6, RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN, DEN

DER OBERKREISDIREKTOR
I. A.

(WODTKE)
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN, DEN

DER OBERKREISDIREKTOR
I. A.

(WODTKE)
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~VOM~~ _____ WIRD BESCHEINIGT

(Siegel)

(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~/GEMEINDE VOM 18.12.1973 _____ AUFGESTELLT WORDEN.

(Siegel)

(Rohde)
Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE AM 30.12.74 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES

(Siegel)

(Grote)
Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21.06.76 _____ BIS 21.07.76 _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

(Siegel)

(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE AM 2.2.12.76 _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

(Siegel)

(Rohde)
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 31.1.79 _____ GENEHMIGT WORDEN.
Akz.: 35.21.11-603/Hil.4

(Siegel)

(Bakker)
Der Regierungspräsident

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 2.3.78 _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN ~~HAT~~ liegt VOM 3.3.78 _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUS. ~~GELEGEN~~

Der Bürgermeister
(Rohde)